



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.3a3-8823-Eichbaum Mannheim

Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co.KG
Käfertalerstr. 170
68167 Mannheim

Karlsruhe 26.06.2017
Name Maria Bucher
Durchwahl 0721 926-7478
Aktenzeichen 54.3-8823-Eichbaum Mannheim/URL
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1711240014477

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: 45300,00 EUR

-  Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Antrag der Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co.KG auf Neubau eines automatischen Regallagers, eines Verladegebäudes mit Warenausgabe und eines Materiallagers am Standort 68167 Mannheim

Ihr Antrag vom Dezember 2015 bei uns eingegangen am 23.12.2015, ergänzt mit Schreiben vom 15.02.2016

Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen werden getrennt versandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag mit Schreiben vom 21.12.2015 bei uns eingegangen am 23.12.2015 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4 ff, 10 und 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.27.1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1** zur Errichtung und zum Betrieb eines automatischen Regallagers, eines Verladegebäudes mit Warenausgabe und eines Materiallagers in 68167 Mannheim, Flst. Nr. 569/9 und 570.

- 1.2** Ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist nicht vorzulegen.
- 1.3** Diese Entscheidung schließt ein:
- die nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung
 - die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31/41 gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich Art der Nutzung und Anordnung der Gebäude auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.
- 1.4** Dieser Genehmigung liegen die mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen mit Schreiben vom 21.12.2015 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5** Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.6** Mit der Zustellung dieser Entscheidung wird die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.06.2016, Aktenzeichen 54.3a3-8823-Eichbaum, zur Zulassung des vorzeitigen Beginnes der Errichtung gemäß § 8a BImSchG gegenstandslos.
- 1.7** Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 45.300,00 € erhoben.

2. Antragsunterlagen

1. Beschreibung des Vorhabens
2. Antragsformulare zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
 - 2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Formblätter 1.1 und 1.2)
 - 2.2 Technische Betriebseinrichtungen (Formblatt 2.1)
 - 2.3 Verfahren / Stoffübersicht (Formblatt 2.2)
 - 2.4 Lärm (Formblätter 2.8 und 2.9)
 - 2.5 Abfall (Formblätter 2.11 und 2.12)
 - 2.6 Brandschutz (Formblätter 2.13 und 2.14)
 - 2.7 Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 - 2.17)

- 2.8 Wassergefährdende Stoffe (Formblatt 2.18)
- 2.9 Umweltverträglichkeitsprüfung (Formblatt 2.19)
3. Antragsformulare zur Baugenehmigung
 - 3.1 Statistik der Baugenehmigung und Baufertigstellung
 - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung
 - 3.3 Baubeschreibung
 - 3.4 Angaben zu gewerblichen Anlagen
 - 3.5 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32/14
 - 3.6 Bauleiterbestellung
4. Lagepläne
5. Plan Abstandsflächen
6. Plan Grundrisse
7. Plan Schnitte
8. Plan Ansichten
9. Plan abzubrechende Gebäude
10. Genehmigungsplanung Zelte
11. Plan CIP- und Chemikalienraum
12. Entwässerungsgesuch
13. Lärmimmissionsprognose
14. Konzept zum Ausgangszustandsbericht
15. Brandschutzgutachten
16. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co.KG betreibt in 68167 Mannheim, Käfertalerstr. 170 eine Anlage nach Ziffer 7.27.1 des Anhanges zur 4.BImSchV zur Herstellung von Bier mit einer Kapazität von 2 Mio. hl pro Jahr. Der Tagesausstoß liegt im Durchschnitt bei ca. 7.692 hl bei 260 Arbeitstagen pro Jahr. Die Produktionskapazität der Brauerei wird durch die geplante Erweiterung nicht erhöht.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Änderungen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines automatischen Regallagers für Dosen-Vollgut mit ca. 15.000 Stellplätzen für Euro-Paletten,

2. die Errichtung und den Betrieb eines 2- geschossigen Materiallagers für Verpackungsmaterialien,
3. die Errichtung und den Betrieb einer Verladehalle (Warenausgang) mit geschlossenen Verladerampen (geplanten Umsatz von ca. 500 Paletten pro Tag),
4. die Umsetzung des vorhandenen Trockenteils der Dosenabfüllanlage in das bisher als Lager 2 genutzte Gebäude (Kapazität unverändert 500 Paletten Vollgut pro Tag),
5. die Optimierung der Logistikprozesse,
6. den Betrieb von zwei Lagerzelten, bisher als fliegende Bauten genehmigt, für einen Zeitraum von 1-2 Jahren zur Lagerung von Vollgut,
7. den Rückbau eines Lagerzeltes für Vollgut sowie den Abriss der Gebäude Nr. 47 (bisher Dose Trockenteil), Haus C und C3 (Leerstand).

Durch das automatische Regallager werden mehrere separate Lager auf dem Brauereigelände, darunter auch Leichtbauhallen, sowie fünf Außenlager zusammengefasst. Daraus ergibt sich eine Reduzierung des innerbetrieblichen Verkehrs sowie des innerstädtischen LKW-Aufkommens. Die Verladung von Dosenvollgut auf LKW und Seecontainer durch gasbetriebene Stapler entfällt ebenso wie der Staplerverkehr zwischen der Dosenabfüllung und den Lagern.

Der innerbetriebliche Transport des produzierten Vollguts von der Abfüllung zum automatischen Regallager und zum Warenausgang erfolgt zukünftig über Transportbahnen. Zur Beladung der LKW an sechs geschlossenen Verladerampen werden Elektrohubwagen eingesetzt. Die LKW verlassen nach der Verladung das Werksgelände auf dem kürzesten Weg über die neu geschaffene Ausfahrt auf die Käfertaler Straße an der Grundstücksgrenze im Nordwesten.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Immissionsschutz

4.1.1 Bauphase

4.1.1.1 Staub

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen sind u.a. folgende bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen durchzuführen:

- Einhausen oder Abdecken bei Abbrucharbeiten,

- Schutz vor Abwehungen von im Freien gelagertem Material durch Abdeckung, Befeuchtung und begrenzte Liegezeiten,
- Bauschutttransport und Umschlagverfahren mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und geschlossenen oder abgedeckten Auffangbehältern (auch bei Fahrzeugen). Sind größere Höhen nicht vermeidbar, sind Fallrohre, abgedeckte Schuttrutschen usw. einzusetzen.
- Abbruch-/Rückbauobjekte möglichst großstückig mit geeigneter Staubbindung (z.B. Benetzung) zerlegen,
- Einsatz möglichst emissionsarmer und gering staubfreisetzender Arbeitsgeräte nach dem Stand der Technik,
- Verwendung von Maschinen und Geräten mit Dieselmotoren soweit möglich mit Partikelfilter-Systemen,
- Einrichtung von LKW-Radwaschanlagen an den Ausfahrten von Baustraßen bzw. von Baustellenbereichen in den öffentlichen Verkehrsraum,
- Regelmäßige Reinigung von Baustraßen mit Kehrmaschinen ohne Aufwirbelung oder durch Nasskehrmaschinen.

4.1.1.2 Licht

Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken.

Es sind nach unten gerichtete Lichtquellen zu verwenden.

Es darf keine Leuchtreklame an Baumaschinen zum Einsatz kommen.

4.1.1.3 Lärm

4.1.1.3.1 Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160; AVV Baulärm) sind zu beachten und einzuhalten.

4.1.1.3.2 Die zugelassenen Bauarbeiten dürfen nur werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ausgeführt werden. Unaufschiebbare Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiten sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, zwei Werktage zuvor anzuzeigen und können im Einzelfall zugelassen werden.

4.1.1.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

4.1.1.3.4 Bei den Bauarbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen soweit möglich schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

4.1.1.3.5 Sollten sich während der Bauphase Hinweise ergeben, dass eine Überschreitung der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte an den in der schalltechnischen Prognose festgelegten Immissionsorten nicht ausgeschlossen ist, ist durch Schallpegelmessungen einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Stelle die Einhaltung der jeweils gültigen Immissionsrichtwerte bei maximal möglicher Lärmleistung zu überprüfen.

Bei Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

4.1.2 Betrieb

4.1.2.1 Das Datum der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieses Bescheides ist die Aufnahme des Regelbetriebes nach Beendigung des Probetriebes. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist über Zeitraum und Umfang des Probetriebes zu informieren.

4.1.2.2 Betriebsstörungen, die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen können, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer zu melden. Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Lärmbelästigungen auftreten oder Schadstoffe in die Umwelt gelangen.

4.1.2.3 Die Stilllegung der Anlage oder von Teilen davon ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG formlos anzuzeigen.

4.1.2.4 Der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller zum Betrieb der Brauerei gehörenden Anlagenteile einschließlich des Verkehrslärmes auf dem Betriebsgrundstück, darf am maßgeblichen Immissionsort folgende Werte nicht überschreiten:

Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel der Zusatzbelastung in dB(A)	
	tags	nachts
IO 1 Käfertaler Straße 179	60	45
IO 2 Käfertaler Straße 175	60	45
IO 3 Käfertaler Straße 143	60	45
IO 4 Käfertaler Straße 164	60	45
IO 5 Käfertaler Straße 162	60	45
IO 6 Röntgenstraße	60	45
IO 7 Röntgenstraße	60	45
IO 8 Cheliusstraße	55	40

4.1.2.5 Die Einhaltung der unter Ziffer 4.1.2.4 festgelegten Beurteilungspegel ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen. Die Messungen sind erstmalig frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Läger und der Verladerampen und wiederkehrend alle 3 Jahre durchführen zu lassen.

Hinweise:

- Die Anwendung eines Messabschlages von 3 dB(A) nach Ziffer 6.9 der TA-Lärm bei der Abnahmemessung ist nicht zulässig.
- In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Abnahmemessung kann der Messumfang der wiederkehrenden Messungen hinsichtlich der zu überprüfenden Immissionsorte neu festgelegt werden.
- Sofern eine Messung an den relevanten Immissionsorten nicht möglich ist oder zu nicht aussagefähigen Werten führt, sind Ersatzmessungen nach Ziffer A 3.4 TA-Lärm durchführen zu lassen.
- Das Messinstitut, welches die Prognose erstellt hat, darf die Abnahmemessung nicht durchführen.

- 4.1.2.6 Über die vorgesehene Messung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung durch Vorlage der Messplanung zu informieren.
- 4.1.2.7 Der Messbericht ist nach dessen Vorliegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich zuzuleiten.
- 4.1.2.8 An der Grenze zum Nachbargrundstück Flurstück-Nr. 568 auf Höhe der Verlade-
rampen ist eine Lärmschutzwand zu errichten. Die Detailplanung ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.
Der Regelbetrieb der Verladehalle (Warenausgang Vollgut) darf erst nach Fertigstellung der Lärmschutzwand aufgenommen werden.
- 4.1.2.9 Lärmintensive Ladevorgänge wie das Entladen von Leerdosen und die Verladung von Volldosen und die damit verbundenen Fahrzeugbewegungen wie An- und Abfahrten und Rangiervorgänge sind antragsgemäß auf den Tagzeitraum nach TA-Lärm von 6:00 bis 22:00 Uhr beschränkt.
- 4.2 Baurecht
- 4.2.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden, § 59 LBO.
Die Baufreigabe (Roter Punkt) erfolgt mit gesondertem Bescheid.
- 4.2.2 Voraussetzung für die Einleitung der Baufreigabe ist die Vorlage folgender Unterlagen:
- Bautechnische Nachweise (2-fach) gem. §§ 2 und 17 Abs. 3 LBOVVO, Der Prüfauftrag wird durch die Baurechtsbehörde vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der erste Prüfbericht vorliegen.
 - Entwässerungsplanung (3-fach) gem. § 2 LBOVVO,
 - Bauleiter-Bestellung gem. § 42 LBO.
- 4.2.3 Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist gem. § 42 LBO der Baurechtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Der Bauherr teilt der Baurechtsbehörde Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mit; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.

- 4.2.4 Der Bauherr hat der Stadt Mannheim, Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz, die Fertigstellung der baulichen Anlagen vor deren Nutzung schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist das Formular „Antrag auf Abnahme der baulichen Anlage nach ihrer Fertigstellung“ zu verwenden. Die baulichen Anlagen dürfen gem. § 67 LBO erst nach der Abnahme genutzt werden.
- 4.2.5 Sofern für die Baustelleneinrichtung öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, ist eine Erlaubnis bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (Abtlg. Verkehr), K 7, 68159 Mannheim, einzuholen.
- 4.2.6 Vor Baubeginn müssen gem. § 59 LBO Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Die örtliche Angabe erfolgt entweder durch das Vermessungsamt oder durch einen vermessungstechnischen Sachverständigen (z.B. öffentlich bestellter Vermessungsingenieur). Verwenden Sie hierzu bitte das Formular „Festlegung von Grundriss und Höhenlage“.
- 4.2.7 Bei Eingriffen in den Untergrund bzw. Tiefbauarbeiten, die auf dem Grundstück durchzuführen sind, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass abfallrechtlich relevante Aushubmaterialien anfallen. Diese sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (gemäß den gesetzlichen Vorgaben) zuzuführen. Sofern bei den Bauarbeiten optische und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf Altlasten schließen lassen, ist dies unverzüglich der Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt – Sachgebiet: Altlasten/Bodenschutz, mitzuteilen (Fax an 0621/293-7572).
- 4.2.8 Hinweise
- 4.2.8.1 Nach § 62 LBO kommt es zum Erlöschen der Baugenehmigung, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden.
- 4.2.8.2 Neubauten, der Abbruch von Gebäuden, die Änderung der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung

sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 509) dem städtischen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

- 4.2.8.3 Die in den Bauzeichnungen dargestellte(n) Werbeanlage(n) ist/sind nicht Bestandteil dieser Baugenehmigung. Hierfür ist ein gesonderter Antrag auf Baugenehmigung bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz, zu stellen (Tel.: 0621/293-4000).
- 4.2.8.4 Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 15.10.1997, GABl. S. 614, ist die Stadt Mannheim, Fachbereich Baurecht und Denkmalschutz, verpflichtet, dem Finanzamt das Datum der Baugenehmigung, das Bauvorhaben, das Baugrundstück, den Bauherrn und die voraussichtlichen Baukosten sowie die Fertigstellung des Bauvorhabens mit Datum mitzuteilen.
- 4.2.8.5 Hinsichtlich einer möglichen Belastung des Grundstücks durch Kampfmittel, insbesondere durch Bombenblindgänger, liegen keine aktuellen verwertbaren Informationen vor. Nachdem jedoch im gesamten Stadtgebiet Mannheims jederzeit mit dem Auffinden von Kampfmittelrückständen gerechnet werden muss, kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern auch auf Ihrem Grundstück nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nähere Auskünfte hierüber kann nur der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) geben. Aus diesem Grund ist es notwendig, rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen mit dieser Dienststelle Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen abstimmen (tel. 0711/ 904 400 00). Sofern noch nicht geschehen, ist beim KMBD in der Regel die Durchführung einer Luftbildauswertung zu beauftragen. Der KMBD führt die Luftbildauswertungen zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis und kostenpflichtig durch. Hierfür ist das auf der Internetseite des KMBD bereitgestellte Antragsformular zu verwenden:
<https://rpinternet.service-bw.de/Themen/Sicherheit/Kampfmittel/Seiten/>

Formulare.aspx

Nach der durchgeführten Luftbildauswertung sendet der KMBD die Ergebnisse per Mail in Form von PDF – Dateien zu. Diese Luftbildauswertung ist dann digital an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim / Ortspolizeibehörde / 31.310 weiterzuleiten.

E-Mail: Kampfmittel@mannheim.de

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie für den Zustand Ihres Grundstücks grundsätzlich selbst verantwortlich sind. Infolge dessen können Sie unter Umständen dafür haftbar gemacht werden, wenn Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen und keine Überprüfung Ihres Grundstücks auf mögliche Kampfmittelrückstände veranlassen und andere hierdurch zu Schaden kommen.

- 4.2.8.6 Die während der Bauzeit anfallenden Abfälle sind im Einvernehmen mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mannheim zu beseitigen.
- 4.2.8.7 Muss aufgrund des Grundwasserstandes im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, ist vor Beginn dieser Maßnahmen die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt (Untere Wasserbehörde), einzuholen.
- 4.2.8.8 Baumaßnahmen durch Dritte in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Mannheim.

Ansprechpartner:

- Fachbereich Tiefbau
Frau Dorn Tel. 0621/293 7366 oder Frau Schlegel Tel. 0621/293 7361
- Fachbereich Bauverwaltung
Herr Heitz Tel.: 0621/293 7319, Herr Glaser Tel.: 0621/293 7317 oder
Frau Stehle Tel.: 0621/293 7245
- Antragsformular downloadbar unter
<https://www.mannheim.de/stadt-gestalten/fachbereich-tiefbau>

4.3 Brandschutz

4.3.1 Das Brandschutzkonzept 14-058-2 BK vom 30.11.2015 wird zum Bestandteil der Baugenehmigung. Weitergehende Änderungen im Nachtrag sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und in das Konzept einzuarbeiten. Zur Bauabnahme ist ein ganzheitliches Konzept vorzulegen.

4.3.2 Die Wand vom HRL zum Bestandsgebäude ist als eine Brandwand (F-90-A+M nach der DIN 4102) herzustellen.

Alternativ sind folgende Anforderungen a. und b. zu erfüllen:

a. Die letzte Regalreihe ist vom restlichen HRL statisch zu entkoppeln (Sollbruchstellen) oder der Regalbauer bestätigt, dass das Regal im Brandfall nach innen fällt.

b. In der o.g. Regalreihe ist ein verdichteter Sprinklerschutz mit schnell auslösenden Sprinklerköpfen vorzusehen und im letzten Regalgang die Zahl der NRA zu erhöhen.

4.3.3 Es ist ein Notfallkonzept mit folgenden Inhalten zu erstellen:

a. Beschreibung der Möglichkeiten zu Nachlöscharbeiten

b. Rettung von z.B. bei einer technischen Wartung verletzten Personen

c. Bergung von verrutschten Ladungsstücken

4.3.4 Das Feuerwehrintormationszentrum (FIZ) ist vom restlichen Gebäudeteil feuerbeständig abzutrennen und von außen zugänglich herzustellen. Darin sind sämtliche für die Feuerwehr relevanten Informationen und Anlagen (Feuerwehranzeigetableau, RWA-Anzeigetableau) unterzubringen.

Die Projektierung der Anlage ist abzustimmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle:

Stadt Mannheim

Feuerwehr und Katastrophenschutz / Abt. Einsatz – Team 37.140 –

Postfach 103051, 68030 Mannheim

Tel.: 0621/32 888 – 140 – 141 – 142, Fax.: 0621/32 888 – 102

- 4.3.5 Es ist eine Sprinkleranlage nach DIN 14489, DIN EN 12845 und DIN EN 12259 einzurichten, die nach der Richtlinie des Verbandes der Schadenversicherer (VdS CEA 4002:2010-11) zu planen, auszuführen und zu betreiben ist. In den Sprinklerschutz sind gemäß der Kategorie 1 „flächendeckend“ sämtliche Bereiche einzubeziehen.

Die Sprinkleranlage ist über eine Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675 zur Leitstelle der Feuerwehr durchzuschalten. Dabei sind die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Mannheim zu beachten. Eine Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle, welche rund um die Uhr mit min. 2 Personen besetzt ist, ist zulässig.

Bei erforderlicher Neueinrichtung einer Brandmeldeanlage ist vor der Projektierung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Adresse siehe Ziffer 3.4) Kontakt aufzunehmen.

Eine risikogerechte Planung und Ausführung ist durch einen Fachplaner zu gewährleisten, der die Nachweise darüber der Genehmigungsbehörde auf Verlangen erbringt. (DIN 14489, VdS CEA 4001)

- 4.3.6 Der Zugang zur Sprinklerzentrale ist durch Hinweisschilder nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen.

- 4.3.7 Es ist eine Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 in Verbindung mit DIN 14675 einschließlich der dort aufgeführten Normen einzurichten.

Die Ausführung dieser Brandmeldeanlage ist nur in den Betriebsarten OM oder TM nach DIN 14675 zulässig. Hinsichtlich des Schutzzumfanges muss die Anlage mindestens die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

Es sind wie im Konzept vorgesehen nichtautomatische Melder (Handfeuermelder) zu installieren. Diese sind frühzeitig bei der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Adresse siehe Ziffer 3.4) anzufordern.

Vor der Projektierung der Anlage ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Verbindung aufzunehmen.

- 4.3.8 Das Gebäude muss eine Warnanlage nach DIN VDE 0833 erhalten, durch die im Gefahrenfall die Personen im Gebäude alarmiert und die Räumung

des Gebäudes eingeleitet werden kann. Die akustische Anlage ist mit der Sprinkleranlage bzw. Brandmeldeanlage so zu koppeln, dass die Anlage bei Feuersalarm anspricht.

- 4.3.9 Als Verzicht auf die Wandhydrantenanlage sind trockene Steigleitungen nach DIN 14462 – 2 zu installieren und gutstationierte Überflurhydranten in der Nähe der Einspeisungen herzustellen.
- 4.3.10 Die Entnahmeeinrichtung sind nach DIN 14461 – 2, mit der Kennzeichnung nach DIN 4066 zu installieren.
An der Außenwand ist jeweils eine Einspeiseeinrichtung nach DIN 14461 – 2, einzubauen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4066 zu versehen.
Einzelheiten sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen. (§§ 15, 38 LBO, DIN 14461 – 2, DIN 14461 – 4, DIN 14461 – 5, DIN 14462 – 2, DIN 14925)
- 4.3.11 Die sach- und fachgerechte Ausführung der baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen müssen von den jeweiligen Fachfirmen bestätigt werden. Der Unterzeichner des Brandschutzkonzeptes ist zu beauftragen, im Rahmen der stichprobenartigen Objektüberwachung zu gewährleisten, dass die Auflagen der Baugenehmigung umgesetzt und die Forderungen des Brandschutzkonzeptes und der zusätzlichen brandschutztechnischen Nebenbestimmungen erfüllt worden sind. Eine Konformitätsbescheinigung ist bei Bauabnahme vorzulegen.
- 4.4 Arbeitsschutz
 - 4.4.1 Bauphase
 - 4.4.1.1 Vor Einrichtung der Baustelle ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung (BaustellV), ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV sowie eine Baustellenordnung vorzulegen.
 - 4.4.1.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

- 4.4.1.3 Für die einzelnen Phasen der Baudurchführung ist rechtzeitig vorher ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und an geeigneter Stelle auf der Baustelle auszuhängen.
- 4.4.1.4 Während der Bauphase sind Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge freizuhalten.
- 4.4.1.5 Alle erstmalig auf der Baustelle beschäftigten Personen sind vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen, Gefahren sowie Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle zu unterweisen. Inhalt, Datum sowie Teilnehmer der Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 4.4.1.6 Subunternehmer sind der Bauleitung durch die jeweiligen Auftragnehmer zu melden. Der eingesetzte Bauleiter bzw. Sicherheit- und Gesundheitskoordinator muss gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten weisungsbefugt sein.
- 4.4.2 Beleuchtung
- 4.4.2.1 Der Trockenteil der Dosenabfüllanlage sowie andere Räume, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet werden, müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen
- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
 - mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.
- 4.4.2.2 Hinweise
- Der Tageslichtquotient D ist das Verhältnis der Beleuchtungsstärke an einem Punkt im Innenraum E_p zur Beleuchtungsstärke im Freien ohne Verbauung E_a bei bedecktem Himmel [$D = E_p/E_a \times 100 \%$].

Wenn die Forderung nach ausreichendem Tageslicht in bestehenden Arbeitsstätten oder auf Grund spezifischer betriebstechnischer Anforderungen nicht einzuhalten ist, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich. Eine andere Maßnahme besteht in der Einrichtung und Nutzung von Pausenräumen mit hohem Tageslichteinfall in Verbindung mit einer geeigneten Pausengestaltung.

4.4.3 Sanitärräume

4.4.3.1 Für die max. drei gleichzeitig in den Neubauten Beschäftigten ist ein Toilettenraum mit Toilette, Urinal und Handwaschbecken einzurichten.

4.4.3.2 Hinweise

Toilettenräume müssen sich in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- oder Umkleieräume befinden. Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. Die Toilettenräume müssen sich im gleichen Gebäude befinden und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen.

Hat der Toilettenraum mehr als eine Toilettenzelle oder ist ein unmittelbarer Zugang zum Toilettenraum aus einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Wasch-, Umkleide- oder Erste-Hilfe-Raum möglich, so ist ein Vorraum erforderlich. Im Vorraum darf sich kein Urinal befinden.

4.4.4 Rettungswege

4.4.4.1 Für die Lagergebäude ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Flucht- und Rettungsplan muss aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein. Zur Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen wird auf die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ verwiesen.

4.4.4.2 Ausgänge, Notausgänge und Rettungswege sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Sie müssen ständig begehbar sein. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen während der Anwesenheit von Personen nur so verschlossen sein, dass sie ohne Hilfsmittel „mit einem Griff“ leicht von innen in voller Breite geöffnet werden können. Ansonsten sind zugelassene Verschlusseinrichtungen im Zuge von Rettungswegen einzubauen.

4.4.4.3 Zur Beleuchtung der Rettungswege ist eine vom Netz unabhängige Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0108 mit den dazugehörigen Rettungszeichen einzurichten.

4.4.5 Verkehrswege

4.4.5.1 Die Verkehrswege für den Fahrverkehr sind von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen durch Kennzeichen abzugrenzen (z. B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel, Markierungsleuchten).

4.4.5.2 Verkehrswege für den Fahrverkehr müssen so breit sein, dass zwischen den äußeren Begrenzungen der Fahrzeuge und der Grenze der Verkehrswege ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden ist. Bei Gegenverkehr ist noch ein Begegnungszuschlag von 0,4 m anzusetzen.

4.4.5.3 Galerien, Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mind. 1,00 m aufweisen.

4.4.6 Kraftbetätigte Türen

4.4.6.1 Kraftbetätigte Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

4.4.6.2 Handbetätigte Steuerungen für den Antrieb der Tore und Türen müssen so eingerichtet sein, dass die Tür- oder Torbewegung beim Loslassen der Steuerung zum Stillstand kommt. Sie müssen so angeordnet sein, dass der Gefahrenbereich vom Bedienungsort übersehen werden kann.

Von dieser Steuerung kann abgesehen werden, wenn

- eine Gefahrenbereichssicherung vorhanden ist oder
- aufgrund besonderer Verhältnisse eine andere Form der Steuerung notwendig ist und sich daraus keine Gefährdung von Personen ergibt.

4.4.6.3 Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden.

4.4.6.4 Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein.

4.6.5 Nach dem Abschalten des Antriebes oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb müssen kraftbetätigte Türen und Tore unverzüglich zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung darf nicht möglich sein.

4.4.7 Hebebühnen und Laderampen

4.4.7.1 Quetsch- und Scherstellen an sämtlichen Ladebrücken für den Warenein- und -ausgang müssen durch ausreichende Sicherheitsabstände zwischen bewegten Teilen bzw. zwischen bewegten und festen Teilen vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, sind Quetsch- und Scherstellen auf andere Weise (z. B. Verdeckungen, Umwehrungen, Abweiser, Abschaltleisten, usw.) zu sichern. Gleiches gilt für sämtliche innerbetrieblichen Anlagen zum Transport von Materialströmen.

4.4.7.2 Die Hebebühne muss vor der ersten Inbetriebnahme in Bezug auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft durch einen Sachkundigen geprüft werden. Nach der ersten Inbetriebnahme sind Hebebühnen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

4.4.7.3 Die Ladebrücken müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

4.4.7.4 Laderampen, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gegen Absturz gesichert werden. Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mind. 1 m aufweisen.

4.4.8 Lager und Lagereinrichtungen

4.4.8.1 Die Lagereinrichtungen und -geräte müssen so errichtet und aufgestellt sein, dass ausreichend bemessene Gänge vorhanden sind. Verkehrswege zwischen Lagereinrichtungen und -geräten müssen mindestens 1,25 m breit sein.

Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Fördermittel müssen so breit sein, dass auf beiden Seiten der Fördermittel ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m gewährleistet ist. Bei der Bemessung von Gängen für kraftbetriebene Fördermittel ist auch der Platzbedarf für Rangiervorgänge zu berücksichtigen. Gänge, die nur für das Be- und Entladen von Hand bestimmt sind (Nebengänge), müssen 0,75 m breit sein.

4.4.8.2 Durchgänge in Regalen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m haben. Die lichte Höhe von Durchfahrten muss in Abhängigkeit von jeweils eingesetzten Fördermitteln bemessen sein.

4.4.8.3 Ortsfeste Regale, die mit nicht spurgebundenen Flurförderzeugen be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen - auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit dem Regal verbundenen und gelb-schwarz gekennzeichneten Anfahrerschutz gesichert sein.

4.4.8.4 An ortsfesten Regalen mit einer Fachlast von mehr als 200 kg oder einer Feldlast von mehr als 1000 kg, an verfahrbaren Regalen und Schränken sowie an Schränken mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen müssen deutlich erkennbar angegeben sein:

- Hersteller oder Einführer,
- Typbezeichnung.
- Baujahr oder Kommissionsnummer,
- zulässige Fach- und Feldlasten,
- gegebenenfalls elektrische Kenndaten.

- 4.4.8.5 Das automatische Regallager ist gegen den Zutritt von Personen zu sichern. Ausgenommen hiervon ist der Zugang im Wartungsfall sowie die von außen zugängliche und vom Gefahrenbereich baulich abgetrennte Besucherbühne.
- 4.4.8.6 Zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten im automatischen Regallager ist der betroffene Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen. Das Betreten des Gefahrenbereiches darf nur mit Genehmigung eines Verantwortlichen erfolgen, der sicherstellt, dass die Anlage nicht in Betrieb genommen wird, solange sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- 4.4.8.7 Hinweis:
Beim Bau und Betrieb der Lageranlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:
- DIN 15185-1 „Lagersysteme mit leitliniengeführten Flurförderzeugen; Anforderungen an Boden, Regal und sonstige Anforderungen“, Ausgabe August 1991,
 - DIN 15185-2 „Flurförderzeuge - Sicherheitsanforderungen - Teil 2: Einsatz in Schmalgängen“, Ausgabe Oktober 2013 ,
 - DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“, Ausg. September 2006,
 - DGUV Information 208-030 „Personenschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen in Schmalgängen“, Ausgabe Dezember 2011.
- 4.4.9 Der Lastenaufzug ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist zu kontrollieren, ob
- die technischen Unterlagen, wie beispielsweise die EG-Konformitätserklärung und der Notfallplan, vorhanden sind und der Inhalt der Notbefreiungsanleitung plausibel ist,
 - die Aufzugsanlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und sicher verwendet werden kann und
 - die elektrische Anlage der Aufzugsanlage vorschriftsmäßig und die Notrufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle gewährleistet ist.

4.5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.5.1 Bauphase

- 4.5.1.1 Im Rahmen der gesamten Bauphase ist bei den durchzuführenden Baumaßnahmen, beim Betrieb von Baumaschinen sowie der Unterhaltung von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Motorenöle, Altöle und Kraftstoffe) so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen und zu verwenden, dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens nicht zu besorgen ist. Die Anforderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWS - ist zu beachten.
- 4.5.1.2 Zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, die im Bauablauf benötigt werden, dürfen nur Behälter verwendet werden, die nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften bauartgeprüft, für den jeweiligen Stoff zugelassen und gekennzeichnet sind.
- 4.5.1.3 Behälter mit wassergefährdenden Stoffen müssen in flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Auffangwannen aufgestellt werden. Die Auffangwannen dürfen keinen Bodenablauf oder sonstige Öffnungen haben, müssen vollständig einsehbar sein und ein Rückhaltevolumen zur Aufnahme des Gesamtinhaltes der dort aufgestellten Behältnisse aufweisen.
- 4.5.1.5 Niederschlagswasser, welches sich in Auffangwannen sammelt, darf erst nach verantwortlicher Kontrolle durch den Gewässerschutzbeauftragten in einen Entwässerungsschacht der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Wird eine Kontamination durch wassergefährdende Stoffe festgestellt, ist der Wanneninhalt als überwachungsbedürftiger Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.5.1.6 Baumaschinen und Baustellenfahrzeuge dürfen nur auf einer vorher festgelegten und markierten Fläche geparkt werden. Die Parkflächen sind arbeitsmäßig auf Verunreinigungen zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.5.1.7 Baumaschinen dürfen nur auf befestigten Flächen, welche an eine Leichtflüssigkeitsabscheider angeschlossen sind, betankt werden.
- 4.5.1.8 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt ebenso für Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können. Zur Aufnahme wassergefährdender Stoffe im Leckagefall sind geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischen zu lagern.
- 4.5.1.9 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern der Stoff in ein oberirdisches Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist.

4.5.2 Betrieb

Folgende Anlagen sind alle 5 Jahre wiederkehrend einer Prüfung durch eine sachverständige Person i. S. des § 22 VAwS zu unterziehen:

- die Tankanlage für Natriumhydroxid 5 - 50 % (Sudhaus)
- die Betriebstankstelle einschließlich der Lagertanks für Dieselkraftstoff
- der Spezialtank für Natriumchlorit 25 – 31 % (Wasserhaus).

5. Gründe

5.1 Sachverhalt

5.1.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens

Sie haben mit Schreiben vom 21.12.2015 einen Antrag auf wesentliche Änderung Ihrer Brauerei gestellt. Der für die Veröffentlichung vollständige immissionsschutz-rechtliche Antrag lag am 24.03.2016 vor. Beantragt wurde die Er-

richtung und der Betrieb eines automatischen Regallagers, eines Verladegebäudes mit Warenausgabe und eines Materiallagers.

Mit Schreiben vom 21.03.2016, eingegangen am 24.03.2016, haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Lagergebäude inklusive der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dem Antrag hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 02.06.2016 mit entsprechenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

5.1.2 Genehmigungsverfahren

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i.S.v. § 16 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 ff und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nummer 7.27.1 des Anhangs zu dieser Verordnung. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ein förmliches Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG haben folgende Fachbehörden und Dienststellen zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Stadt Mannheim mit den Ämtern und Fachbereichen (FB)
 - FB Grünflächen und Umwelt, Sachgebiet Altlasten, Abfall, Bodenschutz
 - FB Sicherheit und Ordnung, Abteilung Verbraucherschutz / Lebensmittelüberwachung
 - FB Baurecht und Denkmalschutz
 - Amt 37 Feuerwehr und Katastrophenschutz, Abteilung 37,2 Vorbeugender Brandschutz
 - Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 35

Zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde die Stadt Mannheim mit folgenden Ämtern und Fachbereichen angehört:

- FB Grünflächen und Umwelt, Sachgebiet Altlasten, Abfall, Bodenschutz
- Amt 37 Feuerwehr und Katastrophenschutz, Abteilung 37,2 Vorbeugender Brandschutz

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.03.2016 bestätigt.

Die für das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 01.04.2016 mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingeleitet. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen fand in der Zeit vom 11.04.2016 bis 10.05.2016 statt. Die gesetzliche Einwendungsfrist endete am 24.05.2016. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG (BImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

Dem Genehmigungsantrag war stattzugeben.

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG sowie inhaltlichen Beschränkungen unter Ziffer 4 dieser Entscheidung, die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlage sichergestellt werden können.

Die Entscheidung berücksichtigt, soweit rechtlich begründet, die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Dienststellen.

Diese Genehmigung beinhaltet die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung und die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 31/41 gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich Art der Nutzung und Anordnung der Gebäude auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

5.2 Begründung im Einzelnen

Die beantragte wesentliche Änderung der Brauerei betrifft in erster Linie Lageranlagen. An den für das Emissionsverhalten verantwortlichen Produktionsanlagen werden keine Änderungen vorgenommen. Die Produktionskapazität der Brauerei wird durch die geplante Erweiterung nicht erhöht.

Es werden keine zusätzlichen Emissionen von Staub und Geruch hervorgerufen. Das Abwasser- und Abfallaufkommen ändert sich nur geringfügig gegenüber dem Bestand.

In Bezug auf Lärm werden an der Mehrzahl der maßgeblichen Immissionsorte deutliche Verbesserungen erzielt. Durch den Bau des automatischen Regallagers können die Logistikprozesse optimiert und dadurch die Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände deutlich reduziert werden. Die Verladung von Vollgut erfolgt zukünftig an geschlossenen Verladerampen, was zu einer weiteren Verringerung der Schallemissionen führt.

In einem schalltechnischen Prognosegutachten für den Umbau der bestehenden Brauereianlagen der Privatbrauerei Eichbaum in Mannheim des Ingenieurbüros GENEST vom 20.12.2015 wurden die zu erwartenden Schallimmissionen ermittelt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben an allen Immissionsorten insbesondere im Nachtzeitraum Reduzierungen der Geräuschbelastung zwischen 2 und 37 dB(A) erreicht werden. Im Tagzeitraum ergibt sich durch den Umbau eine Verringerung der Beurteilungspegel um bis zu 8 dB(A) an den überwiegend dem Wohnen dienenden Immissionsorten IO 1 und IO 2, um 1 dB(A) an IO 7 und um bis zu 19 dB(A) an IO 8 und IO 9. An IO 3 bis IO 6 sind tagsüber bis zu 2 dB(A) höhere Beurteilungspegel zu erwarten. Zur Entlastung dieser Immissionsorte wird bis zur Inbetriebnahme eine Lärmschutzwand nach dem Stand der Technik an der Grundstücksgrenze errichtet (vergl. Ziffer 4.1.2.8).

Die Genehmigungserteilung setzt gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG überdies voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Der westliche Bereich des Vorhabens incl. Hochregallager ist nach den Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen. Dieser Teil des Vorhabens fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein und

ist somit zulässig. Der östliche Bereich des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 34/14 für das Gebiet Röntgenstraße zwischen Käfertaler Straße und Cheliusstraße. Dieser setzt auf der überbaubaren Grundstücksfläche die „Sondergebietsfläche Klinikum Parkhaus-Nord“ fest. Von den Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch Befreiung für die beantragte Anordnung der Gebäude auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und die Art der Nutzung erteilt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) besteht für Anlagen der Nummer 7.26.2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c und § 3e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG ergab, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind und somit für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde am 01.06.2016 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen bzw. neuartigen Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt, die über die räumlichen Grenzen des Betriebsgeländes hinaus wirken, erzeugt. Es ist mit keinen relevanten Auswirkungen in Zusammenhang mit Immissionen von Luftschadstoffen zu rechnen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm werden eingehalten. Die Lärmimmissionen werden an der Mehrzahl der maßgeblichen Immissionsorte sogar deutlich reduziert. Eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser ist aufgrund der vorhandenen Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt durch das Planvorhaben nicht.

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung

des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Konzept zum Ausgangszustandsbericht der clayton Umwelt-Consult GmbH vom 20.12.2016 vorgelegt. Darin wurden die auf dem Betriebsgrundstück verwendeten Stoffe hinsichtlich ihrer stofflichen und mengenmäßigen Relevanz für den Ausgangszustandsbericht bewertet. Auf dem Betriebsgelände der Privatbrauerei Eichbaum kommt eine Vielzahl verschiedenster Stoffe mit stofflicher Relevanz zum Einsatz, von denen jedoch nur in einzelnen Fällen relevante Mengen verwendet werden. Es handelt sich hierbei um Dieselkraftstoff, Natriumhydroxid 5-50 % und Natriumchlorid.

Diese Stoffe werden

- entweder in oberirdischen doppelwandigen Anlagen mit Leckage-Erkennung und doppelwandiger Zuleitung oder über stoffundurchlässiger Fläche
- oder in unterirdischen doppelwandigen Anlagen mit Leckage-Erkennung und Rohrleitungen, die als Saugleitungen ausgeführt sind, gelagert.

Durch Nebenbestimmung Ziffer 4.5.2, wird sichergestellt, dass die vorhandenen Sicherungsvorrichtungen regelmäßig wiederkehrend durch einen Sachverständigen auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Darüber hinaus findet auch eine behördliche Kontrolle dieser Anlagen im Rahmen der Überwachung nach §§ 52 und 52a BImSchG statt.

Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Sicherungsvorrichtungen kann vom Ausschluss eines Eintrags im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgegangen werden. Ein Ausgangszustandsbericht ist daher nicht vorzulegen.

Auch erübrigt sich die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

6. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17, S. 895) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) in der derzeit gültigen Fassung und der Nrn. 8.1.1, 8.3.1 und 8.7.2 des Gebührenver-

zeichnisses hierzu (GebVerz UM) und den §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 20. Oktober 2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) in der derzeit gültigen Fassung und der Nrn. 11.1.1 und 11.4. des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz WM).

Der Gebührenrechnung liegen folgende Kosten zugrunde:

- Gesamtkosten	9.300.000,00 €
- davon Baukosten	4.200.000,00 €
- davon Anlagekosten	5.100.000,00 €

Die Höhe der festgesetzten Gebühr bemisst sich im Falle der Positionen 1 und 2 nach festen Vorgaben und für Position 3 nach dem Verwaltungsaufwand. Sie errechnet sich wie folgt:

Pos. 1

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG gemäß Nr. 8.1.1 und 8.3.1 des GebVerz UM

$17.500 + (9.300.000 - 3.500.000) \times 0,0005$	20.400,00 €
Erhöhung auf 125 % gemäß Nr. 8.7.2 GebVerz UM	25.500,00 €

Pos. 2

Baurechtliche Genehmigung gemäß Nr. 11.1.1 des GebVerz WM

$4.200.000 \times 0,004$	16.800,00 €
--------------------------	-------------

Pos. 3

Befreiung gemäß Nr. 11.4 des GebVerz WM	3.000,00 €
---	------------

Die Gebühr beträgt insgesamt 45.300,00 €

Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner wurde dabei - soweit bekannt - berücksichtigt.

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Bucher